

«Differenzierte» Steuererhebung: Neue Baskets für Schweizer Banken und neue Zahlstellensteuer für Schweizer Privatanleger



Von Dr. Marcel R. Jung, LL.M.
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Böckli Bodmer & Partner, Basel

Im Nachgang zur Finanzkrise beauftragte der Bundesrat am 13. Oktober 2010 das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Bankengesetzes. Die Vernehmlassungsvorlage wurde am 22. September 2010 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip

Zur Förderung der Ausgabe von bedingten Pflichtwandelanleihen (*Contingent Convertible Bonds, Cocos*) durch die beiden Schweizer Grossbanken aus der Schweiz heraus werden steuerliche Begleitmassnahmen vorgeschlagen. Bei der Verrechnungssteuer auf Zinsen aus Obligationen wird der Übergang vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip vorgeschlagen. Das Zahlstellenprinzip wurde im Jahr 1951 mit dem zusätzlichen US-Steuerrückbehalt im Schweizer Abkommensrecht eingeführt und mit dem Qualified-Intermediary-System und dem EU-Steuerrückbehalt in der Schweiz salonfähig.

Beim Schuldnerprinzip kennt die steuerabführende Schuldnerin den Gläubiger in der Regel nicht. Demgegenüber ist der Zahlstelle die Identität des Gläubigers, d.h. des wirtschaftlich Berechtigten, bekannt. Die Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage halten fest, dass dieser Umstand es ermöglichen würde, die Zahlstellensteuer differenziert zu erheben. Die Formulierung «differenzierte» Steuererhebung lässt Verfassungsrechtler aufhorchen.

Es wird ein *modifizierter Steuerstatbestand* vorgeschlagen. Zinsen aus in- und ausländischen Obligationen, die von einer inländischen Zahlstelle an eine im Inland ansässige natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter bezahlt werden, unterliegen der Zahlstellensteuer von 35%. Die Zahlstellensteuer soll ohne Abgeltungswirkung die Sicherungsfunktion der bisherigen Verrechnungssteuer auf Zinsen aus inländischen Obligationen übernehmen.

Missbrauchstatbestand mit Abgeltungswirkung

Gleichzeitig wird ein *Missbrauchstatbestand mit Abgeltungswirkung* vorgeschlagen, um naheliegende Missbrauchsgestaltungen zu bekämpfen. Die Zahlstellensteuer soll auch dann in Abzug gebracht werden, wenn Zinsen aus inländischen Obligationen an eine Adresse in einem Staat ausbezahlt werden, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen (Nicht-DBA-Staat) abgeschlossen hat. Der Ausschluss von Zinsen aus ausländischen Obligationen wird damit begründet, dass bei diesen sowohl bei der Quelle des Ertrags als auch beim Empfänger dieses Ertrags im Ausland keine ausreichende Beziehung zur Schweiz bestehe. Dies führe jedoch dazu, dass der Sicherungszweck nur teilweise erreicht wird.

Keine Zahlstellensteuer soll erhoben werden, wenn die Zinsen an eine Adresse in einem Staat ausbezahlt wird, mit dem die Schweiz ein Doppelbe-

steuerungsabkommen abgeschlossen hat (DBA-Staat). Nach den Erläuterungen sei das Risiko missbräuchlicher Gestaltungen bei Nicht-DBA-Staaten wesentlich grösser als bei DBA-Staaten, da bei letzteren das Instrument der Amtshilfe nach Art. 26 OECD-MA bestehe.

Handelt es sich beim Zahlungsempfänger um eine natürliche Person mit Wohnsitz in der EU, tritt an die Stelle der nicht mehr erhobenen Verrechnungssteuer auf Zinsen aus inländischen Obligationen der EU-Steuerrückbehalt aufgrund des Zinsbesteuerungsabkommens. Die vorgeschlagene Zahlstellensteuer wird wohl auch dazu führen, dass der US-Steuerrückbehalt für Zinsen abgeschafft wird, da dessen Sicherungsfunktion durch die Zahlstellensteuer übernommen wird. Der zusätzliche US-Steuerrückbehalt hat heute nur noch einen Sicherungszweck, der differenziert auf die Besteuerung von Dividenden und Zinsen von US-Wertschriften abzielt.

Zusatzaufwand für Schweizer Banken

Die vorgeschlagene Zahlstellensteuer führt dazu, dass die Schweizer Banken zusätzlich zum US-Steuerrückbehalt, zum QI-System und zum EU-Steuerrückbehalt ein weiteres Zahlstellen-system administrieren müssen.

Damit die Ertragszahlungen aus in- und ausländischen Obligationen richtig zugeordnet werden können, sind die Bankkunden in neue Baskets einzuteilen. Auch die mit Deutschland und Grossbritannien angestrebte bilaterale Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünften, für welche im Oktober 2010 die Aufnahme von Verhandlungen beschlossen wurde, soll auf dem Zahlstellenprinzip basieren. Auch diese Abgeltungssteuern werden von den Schweizer Banken administriert werden müssen.

m.jung@boeckli-bodmer.ch
www.boeckli-bodmer.ch